



Satzung **Schützenverein 08 Greene e.V.**



Vorwort

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt.

Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein 08 Greene e.V." und hat seinen Sitz in Einbeck, Ortsteil Flecken Greene.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Pflege und Förderung des Schießsports,
- b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c. die Ausrichtung und Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen,
- d. die Pflege, Wahrung und Förderung alten Brauchtums und
- e. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein betreibt einen gewaltfreien Sport, verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Vergütungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Schützenverein 08 Greene üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig.

3. Die im Auftrag und Interesse des Schützenverein 08 Greene entstandenen Fahrtkosten, Tagegelder und sonstige Auslagen werden in ihrer Höhe vom erweiterten Vorstand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften festgesetzt und erstattet.

In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Vergütung beschließen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgrund herausragender Leistung und / oder langjähriger Mitgliedschaft im Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
6. Die Entscheidung zum Vorschlag obliegt dem Vorstand.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Sportschießen in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
 - d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres durch Bankeinzug für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten,
 - d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,

- e. bei allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, wie auch bei Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, die Entscheidung des Vorstandes oder Ehrenrates zu befolgen.

Weitere Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden in gesonderten Verordnungen geregelt.

§ 6 - Enden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt

Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

- c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

2. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 5 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig oder schuldhaft verletzt werden,
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen (s. auch § 13).

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung genannten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 - Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand
- d. Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 8 - Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Vorsitz

Die Rechte der Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

1. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind in Diskussionen mit einzubeziehen und können Anfragen und Anträge stellen.
3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder eines Mitgliedes des Vorstandes **durch Aushang im Vereinskasten** unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch einen Vertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muss, geleitet.
8. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §15 der Satzung.

§ 9 -Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des erweiterten Vorstandes
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Festsetzung des Beitrages
- g. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung zur Auflösung des Schützenverein 08 Greene und den Verbleib seines Vermögens
- i. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 10 –Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Schriftführer

- d. dem 1. Kassenwart
- e. dem Schießsportleiter
- 2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung verschiedener Vorstandsämter betrauen.
- 3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB.
Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.**
- 4. Der Vorstand wird zur Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

§ 11 – Erweiterter Vorstand

- 1. Dem erweiterten Vorstand können neben dem Vorstand angehören:
 - a. Stellvertreter Schriftführer
 - b. Stellvertreter Kassenwart
 - c. Stellvertreter Schießsportleiter
 - d. Jugendleiter
 - e. Stellvertreter Jugendleiter / Betreuer
 - f. Damenleiterin
 - g. Stellvertreter Damenleiterin
 - h. 1. Geschäftsführer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - i. Stellvertreter Geschäftsführer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - j. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - k. Beisitzer
- 2. Der erweiterte Vorstand kann den Kreis seiner Mitglieder erweitern und einzelne Positionen bis zu einer Wahl kommissarisch besetzen.
- 3. Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen geschaffen und eingesetzt werden.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2. Veranlassung von Ausgaben verschiedener Vereinsorgane:
 - a. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einvernehmlich berechtigt, Ausgaben bis zu 750,- Euro selbständig zu veranlassen,
 - b. der Vorstand kann Ausgaben bis zu 1500,-- Euro selbständig veranlassen und
 - c. der erweiterte Vorstand kann Ausgaben bis zu 3000,-- Euro veranlassen.
 - d. Größere Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Regelung des Absatz 2 betrifft nur das Innenverhältnis.

3. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Gesamtvorstandes geregelt und festgelegt.

§ 13 – Ehrenrat

1. Der Ehrenrat soll aus drei Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.
2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz.
6. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds ist er Berufungsinstanz.
7. Der Ehrenrat kann festlegen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildenden Maßnahme nicht gerechtfertigt ist.

Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. schwerer Verweis und
- d. Ausschluss.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 14 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine spätere erneute Wahl zum Kassenprüfer ist nach Ablauf von mindestens einem Jahr möglich.
2. Turnusgemäß wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, wobei derjenige Kassenprüfer, der am längsten im Amt ist, jeweils ausscheidet.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
4. Gewählte Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich gemeinsam die Kasse und die Kassenführung zu prüfen.
6. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihr Prüfungsergebnis.
7. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Schatzmeisters und des erweiterten Vorstandes vor.

§ 15 - Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.

2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag muss eine Wahl geheim erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist immer möglich.
7. Das Amt ist an die Amtszeit gebunden. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer der Restamtszeit eine Nachwahl.
8. Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
9. Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und Ausschüsse des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Veranstaltung zu unterschreiben ist.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und in Teilen an übergeordnete Verbände weitergeleitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sofern nach den jeweils gültigen Datenschutzverordnungen ein Datenschutzbeauftragter einzusetzen ist, wird dieser vom erweiterten Vorstand bestellt. Ein Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandmitglied sein.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzverordnungen ist der Verein berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

§ 17 Auflösung / Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Schützenverein 08 Greene kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereines durchführen
4. Werden durch die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, so sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren berufen.
5. Bei Auflösung des Schützenverein 08 Greene oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenverein 08 Greene an die Stadt Einbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein beziehungsweise den aufzunehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18 – Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Neufassung der **Satzung** wurde in den Mitgliederversammlungen des Schützenverein 08 Greene e.V.
am **21. Mai 2022** und **03. Dezember 2022**
im Schützenhaus Domäne Greene **einstimmig** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

gez. Karl-Heinz Volkmer

1. Vorsitzender / Versammlungsleiter



Die Eintragung beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister wurde am 31.01.2023 unter der Geschäftsnummer 150252 Fall 7 vorgenommen.